



Skipass Versicherung

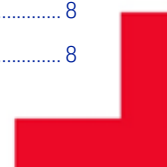
Saas-Fee & Saas-Almagell

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 08.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen an die Versicherten	2
Versicherungsunternehmen	2
Versicherungsnehmer	2
Versicherte Person	2
Dauer und Ende der Versicherung	2
Versicherte Risiken und Leistungsumfang	2
Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall	2
Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen	2
Wesentliche Ausschlussfälle	2
Zahlung der Prämie	3
Bearbeiten von Personendaten	3
2 Übersicht der Leistungen	4
3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für das Produkt Skipass Versicherung	5
1. Versicherungsunternehmen	5
2. Versicherungsnehmer	5
3. Versicherte Person	5
4. Dauer und Ende der Versicherung	5
5. Versicherungsschutz	5
6. Allgemeine Obliegenheiten im Schadensfall	5
7. Allgemeine Ausschlüsse	6
8. Zahlung der Prämie	6
9. Begriffsbestimmungen	6
10. Internationale Sanktionen	7
11. Haftungsausschluss aus Gründen höherer Gewalt	7
12. Bearbeiten von Personendaten	7
13. Gerichtsstand	7
14. Weitere Rechtsgrundlagen	7
3.2 Besondere Bestimmungen für die Assistance und die Versicherung	8
Bergbahnen-Versicherung	8





1 Informationen an die Versicherten

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis sind ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bestätigung des Versicherungsabschlusses (zusammen der Versicherungsvertrag) massgeblich.

Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivversicherungsvertrags ist das Unternehmen Saastal Bergbahnen AG, Panoramastrasse 5, CH-3906 Saas-Fee, Schweiz.

Versicherte Person

Die versicherte Person (nachfolgend Versicherter genannt) ist die Person, die einen Skipass bei dem Versicherungsnehmer gekauft hat (die jährlichen und Saisonpässe sind ausgeschlossen).

Dauer und Ende der Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Kauf des Skipasses und endet, wenn der Versicherte seinen Skitag beginnt, aber frühestens am Tag des Inkrafttretens des Kollektivvertrages und spätestens am Tag der Kündigung des Kollektivvertrags.

Forderungen, die während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignissen.

Versicherte Risiken und Leistungsumfang

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des

Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG bestimmt.

Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen

Der Versicherte muss den Skipass oder die Bestätigung des Skipassabschlusses vorlegen, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Wesentliche Ausschlussfälle

Die Versicherung deckt nicht ab:

- Im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder grober Fahrlässigkeit
- Die zum Zeitpunkt des Kaufs des Skipasses bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
- Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor dem Kauf des Skipasses diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen
- Ereignisse infolge einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten und/oder Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Vermögensbeschlagnahme, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern und/oder Personen, Aussetzung von Aktivitäten etc.
- Das Skifahren abseits der Pisten (vorbehaltlich der von der Start für das «Off-Piste»-Skifahren genehmigten Flächen)





Skipass Versicherung Saas-Fee & Saas-Almagell

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur
- Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben
- Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist
- Die jährlichen und Saisonpässe.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle sind in den AVB und im VVG festgelegt.

Zahlung der Prämie

Die Prämie wird von dem Versicherungsnehmer bezahlt.

Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>.





2 Übersicht der Leistungen

Versicherungsleistungen	Versicherungssumme
Unbenützter Anteil der Skipässe	Tatsächliche Kosten, max. CHF 2'000



3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Auf den folgenden Seiten werden dargelegt:

- Zunächst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Leistungen aus dem Produkt Skipass Versicherung
- Zweitens die besonderen Bestimmungen für bestimmte Leistungen.

Um den Umfang und die Modalitäten der Ausübung einer bestimmten Leistung zu erfahren, empfiehlt es sich, in der obigen Leistungsübersicht zu prüfen, ob sie im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist, und dann sowohl die gemeinsamen Bestimmungen als auch die besonderen Bestimmungen (falls zutreffend) zur Kenntnis zu nehmen.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für das Produkt Skipass Versicherung

1. Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance oder Versicherer genannt), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer des Kollektivversicherungsvertrags ist das Unternehmen Saastal Bergbahnen AG, Panoramastrasse 5, CH-3906 Saas-Fee, Schweiz.

3. Versicherte Person

Die versicherte Person (nachfolgend Versicherter genannt) ist die Person, die einen Skipass bei dem Versicherungsnehmer gekauft hat (die jährlichen und Saisonpässe sind ausgeschlossen).

4. Dauer und Ende der Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Kauf des Skipasses und endet, wenn der Versicherte seinen Skitag beginnt.

Forderungen, die während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignissen.

5. Versicherungsschutz

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Die Art der Versicherung ist die Schadenversicherung für alle Leistungen.

Die Versicherung greift subsidiär zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schäden, für die keine

Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der ausstellenden Station eines von der Versicherung abgedeckten PASSES.

6. Allgemeine Obliegenheiten im Schadensfall

Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Dokumente und Informationen über den Schadensfall vollständig und richtig übermitteln, insbesondere:
 - o Originalbelege für die Kosten, deren Erstattung beantragt wird
 - o Die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadensmeldung
 - o Ärztliche Bescheinigungen (im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls)
 - o Die Bankverbindung des Versicherten.

Wenn der Versicherungsfall infolge einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, muss der Versicherte dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer entbunden werden.

Bei einer verspäteten Schadensmeldung trägt der Versicherer keine Verantwortung für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Besondere, d. h. nicht in diesen AVB geregelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Kontakt Daten im Schadenfall

Der Versicherer ist für den Versicherten montags bis freitags von 8.30 bis 17.30 Uhr erreichbar.

Telefon	+41 (0) 22 939 22 32
E-Mail	claims@europ-assistance.ch
Online	https://ski-ch.eclaims.europ-assistance.com/home
Adresse	Europ Assistance Schweiz Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon, Schweiz

Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

Annahme der AVB und Kommunikation

Die Kommunikation mit den Versicherten erfolgt unter der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, den Versicherten die AVB zu übermitteln und sie über die wichtigsten Vertragselemente zu informieren.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten für alle Leistungen der Bergbahnen-Versicherung.

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder des Kaufs des Passes bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für den Versicherten offensichtlich war.
- Die Benutzung einer offenen Piste ohne den entsprechenden Pass.
- Vorher bestehende Erkrankungen, Schwangerschaften oder Verletzungen, die bereits vor dem Kauf des Skipasses diagnostiziert bzw. behandelt wurden und das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung bergen
- Suizidversuch, Suizid oder Selbstverstümmelung.
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit vorsätzlichen und mutwilligen Handlungen, vorsätzlicher Missachtung offizieller Verbote oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat.
- Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland.

- Die Folgen von einem Erdbeben in der Schweiz oder in den Nachbarländern.
- Die Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Verwaltungsbehörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Vollständige oder teilweise Annullierung oder Aussetzung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter.
- Massnahmen oder Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist.
- Die Kosten im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.
- Ereignisse, die sich aus der Teilnahme an von einem Sportverband organisierten, offiziellen Wettkämpfen sowie dem Training für diese Wettkämpfe, wenn sie beruflich oder unter einem bezahlten Vertrag erfolgt, und der Haftpflicht im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ergeben.
- Bergsport abseits der Pisten (vorbehaltlich der von der Station für die Ausübung des „Off-Piste“ genehmigten Flächen).
- Die Teilnahme an Rennen mit Wettkampfcharakter auch als Amateur.
- Falsche oder missbräuchliche Nutzung des Passes.
- Ereignisse, die bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstehen.

8. Zahlung der Prämie

Die Prämie wird von dem Versicherungsnehmer bezahlt.

9. Begriffsbestimmungen

Unfall: plötzliche, unbeabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die zur Unfähigkeit führt, den Pass zu nutzen.

Gebiet der Station: bewirtschaftetes Gebiet in den Bergen, in dem Alpinski getrieben werden kann und das über ein Bergbahnsystem verfügt. Es umfasst mindestens eine Reihe von Skipisten für die Wintersaison und eine Station. Es zeichnet sich durch ein Zugangsrecht aus, das einen Skipass erfordert, der es somit ermöglicht, alle oder einen Teil der geöffneten Pisten des Skigebiets zu befahren.

Wohnsitz: bezeichnet den Hauptwohnsitz, an dem der Versicherte sich gewöhnlich aufhält.

Pass: Es handelt sich um den Bergbahnen-Pass (oder das Skiliftabonnement), der Zugang zu mindestens einem Gebiet der ausstellenden Station gewährt, das zumindest teilweise in der Schweiz liegt, und aufgrund dessen der

Versicherte ganz oder teilweise von der Bergbahnen-Versicherung profitiert. Der Pass muss eine Gültigkeitsdauer haben.

Off-Piste: Gebiete, die ohne eine Bergbahn nicht erreichbar sind bzw. nicht von der Station als für die Ausübung eines Bergsports offen ausgezeichnet und eingerichtet wurden.

Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und zu einer Unfähigkeit führt, den Pass zu nutzen.

Versicherungsperiode: ab dem Datum des Versicherungsabschlusses bis zum Ende der Gültigkeit der Pauschale, sofern nicht vorher aus wichtigem Grund gemäss dem VVG gekündigt wird.

Begleitperson: Dies ist die Person, die am Krankenbett der versicherten Person bleibt.

Offene Piste: Pisten des Gebiets einer Station, einschliesslich der Bereiche, die von der Station für das Ausüben des «Off-Piste» freigegeben wurden.

Angehörige: Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkel, Schwiegereltern und Kinder des Lebenspartners des Versicherten.

Bergsport: Sportart, die im Gebiet der Station ausgeübt werden kann und die Benutzung der Bergbahnen der Station erfordert.

10. Internationale Sanktionen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem leistet der Versicherer grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information>.

Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Belarus, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, das

Krim Gebiet, das Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet und das Saporischschja Gebiet.

11. Haftungsausschluss aus Gründen höherer Gewalt

Europ Assistance ist nicht für eine Nichterfüllung der Leistungen haftbar, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wie z. B. in Ländern, in denen Krieg, Bürgerkrieg oder eine notorische politische Instabilität herrscht, oder in denen Volksbewegungen, Aufstände, Terroranschläge, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt auftreten.

12. Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>.

13. Gerichtsstand

Diese Versicherung unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

14. Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.



3.2 Besondere Bestimmungen für die Assistance und die Versicherung

Bergbahnen-Versicherung

- Bei Tageskarten verfällt der Anspruch auf eine Rückerstattung bei Betriebseinstellungen ab 13:00 Uhr.

1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der folgenden Ereignisse nicht in der Lage ist, seinen Skipass zu nutzen:

- Unfall, Krankheit oder Tod des Versicherten
- Unfall, Krankheit oder Tod eines Angehörigen
- Wetterbedingungen: Sturm, Lawinengefahr, übermässiger Schneefall, wie in Folgenden (1.1 Skipässe Saas-Fee und 1.2 Skipässe Saas-Almagell) definiert. Diese Ereignisse unterliegen einer offiziellen Mitteilung der Station. Der offizielle Teilbetrieb zu Beginn und Ende der Saison, der vorab von dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wird, gilt nicht als versichertes Ereignis.

1.1 SKIPÄSSE SAAS-FEE

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn die Wetterbedingungen die Anzahl der in Betrieb befindlichen Bergbahnen im Gebiet der Station Saas-Fee auf fünf oder weniger reduzieren.

1.2 SKIPÄSSE SAAS-ALMAGELL

Der Versicherer gewährt unter folgenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn die Wetterbedingungen die Anzahl der in Betrieb befindlichen Bergbahnen im Gebiet der Station Saas-Almagell reduzieren:

- 100% Rückerstattung bei Nichtbetrieb des gesamten Gebiets Saas-Almagell (Furggstalden und Heidbodmen);
- 50% Rückerstattung bei Schliessung der Achse Furggstalden - Heidbodmen vor 13:00 Uhr;
- Keine Rückerstattung, wenn die Anlagen bis 13:00 Uhr geöffnet sind.

2. Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die folgenden Kosten, und zwar anteilig bis zu dem in Punkt 2 genannten Höchstbetrag:

- Nicht genutzter Skipass

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und den Grundvoraussetzungen für die Versicherungsleistungen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:

- Die Unfähigkeit zum Skifahren bei Saison- und Jahrespässen
- Wetterbedingte Ereignisse bei Saison- und Jahrespässen

